

ZBB 2010, 319

GmbHG § 40 Abs. 2 Satz 2; BeurkG § 39a; HGB § 12 Abs. 2 Satz 2

Einreichung der Notarbescheinigung zur geänderten Gesellschafterliste nur mit qualifizierter elektronischer Signatur und elektronischem Beglaubigungsvermerk

OLG Jena, Beschl. v. 25.05.2010 – 6 W 39/10 (rechtskräftig; AG Jena), ZIP 2010, 1393 = GmbHR 2010, 760

Leitsatz:

Die Bescheinigung des Notars nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GmbHG stellt eine in der Form eines Vermerks errichtete öffentliche Urkunde dar. Die wirksame Einreichung zum Handelsregister hat der Form des § 39a BeurkG zu genügen; sie erfordert neben der qualifizierten elektronischen Signatur einen elektronischen Beglaubigungsvermerk des Notars.